

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen-Entwurf 04.03.26

Aufgrund der §§2, 4, 20, 47d und 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 in der z.Zt. geltende Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Heiligenhafen wird der „Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen“ gebildet.
2. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Heiligenhafen. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
5. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu beteiligen bei Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Verkehrssicherheit für ältere Einwohnerinnen und Einwohner
 - Sozialplanung: ambulante soziale Dienste (Sozialstation), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten - Gewalt gegen alte Menschen
 - Kultur: Bildungsangebote für ältere Einwohnerinnen und Einwohner, Seniorenzeitung
6. Öffentlichkeitsarbeit: Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 3 Antrags- und Teilnahmerechte

1. Die Ausschüsse und die Stadtvertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Heiligenhafen betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Senioren und Seniorinnen betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften -insbesondere des Datenschutzes- entgegenstehen.

3. Der Seniorenbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen, die in den Gremien zeitnah beraten werden. Eine Vertretung des Beirates erhält die Möglichkeit, den Beratungen beizuwohnen und ggfs. weitere ergänzende Erläuterungen vorzunehmen. Der Vorstand des Beirates wird von der Stadtverwaltung über das Ergebnis der Beratung informiert.
4. Ein Mitglied des Beirates oder eine von der vorsitzenden Person benannte, autorisierte Person kann an den nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern. Der Beirat bleibt handlungsfähig, solange die Zahl der Beiratsmitglieder während der Wahlperiode nicht unter 5 Personen sinkt.
2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner; die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, am Wahltag seit mindestens 3 Monate mit Hauptwohnsitz in Heiligenhafen gemeldet sind und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar ist jede oder jeder nach Nr. 2 Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, am Wahltag seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Heiligenhafen gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 5 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre und beginnt mit der Konstituierenden Sitzung des Beirates.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 6 Wahlverfahren

1. Der Wahltermin wird durch den Seniorenbeirat in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zum Ende der Wahlzeit festgesetzt und ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
2. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fällt die Wahlleitung zu. Die Aufgabe kann innerhalb der Stadtverwaltung delegiert werden.
3. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht. Gehen

weniger als 5 Wahlvorschläge ein, so findet keine Wahl statt. Ist in einem solchen Falle abzusehen, dass der für die Benennung zur Auswahl stehende Personenkreis nicht ausreicht, kann der/die Bürgermeister/in den anberaumten Wahltermin um bis zu vier Monate hinausschieben.

4. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die -ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung, spätestens bis zum von der Wahlleitung festgesetzten Stichtag, bei der Wahlleitung vorliegen muss (Ausschlussfrist). Über die Zulassung entscheidet die Wahlleitung, gegen deren Entscheidung binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden ein Einspruch möglich ist. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet, jeweils mit einer Kurzbeschreibung versehen und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
5. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Stadt Heiligenhafen auf einer öffentlichen Seniorenkonferenz (Präsenzveranstaltung), auf der Homepage der Stadt, durch den Seniorenbeirat und in der örtlichen Presse.
6. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
7. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadtverwaltung die Wahlunterlagen zugestellt, die bis zum Wahltag um 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung eingegangen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
8. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
9. Die Stimmenzählung ist öffentlich und wird von der Wahlleitung eigenverantwortlich durchgeführt.
10. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis fest.
11. Das Wahlergebnis wird durch die Wahlleitung ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.

§ 7 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der vorsitzenden Person
 - der stellvertretenden Person
 - und der schriftführenden PersonDie weiteren gewählten Personen sind Beisitzer/innen.
3. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat auch einzeln nach außen.
4. Die vorsitzende Person oder die stellvertretende Person können mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden. Die Neuwahl der vorsitzenden oder der stellvertretenden Person erfolgt nach Abs. 1 sinngemäß.
5. Der Seniorenbeirat ist handlungsunfähig, wenn er nicht mehr beschlussfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Beirat weniger als 5 Personen umfasst, oder der Vorstand nicht mehr vollzählig gewählt werden kann. Der Seniorenbeirat kann sich aus wichtigem Grund einstimmig für handlungsunfähig erklären.

6. Bei Handlungsunfähigkeit des Seniorenbeirates, leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zeitnah die erforderlichen Schritte ein, so dass der Seniorenbeirat neu gewählt werden kann.

§ 8 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat veranstaltet mindestens zweimal im Jahr öffentliche Sitzungen.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Stadtvertreter/innen sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Der Seniorenbeirat tritt auch auf Antrag von mindestens vier Beiratsmitgliedern zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. Einzelheiten regelt der Beirat in seiner Geschäftsordnung.

§ 9 Finanzbedarf, Räume, Entschädigung

1. Die Stadt Heiligenhafen stellt nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes ausreichend Mittel für Geschäftsausgaben und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Kassenführung obliegt der Stadt.
2. Räume für die Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes, der Arbeitskreise und für Sprechstunden werden dem Beirat von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
3. Die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Heiligenhafen eine Aufwandsentschädigung.

§ 10 Versicherung

Die Stadt versichert die Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftplichtdeckungsschutz).

§ 11 Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, diese Satzung oder die „Geschäftsordnung der Stadtvertretung Heiligenhafen“ keine Regelungen enthalten.
2. Bei einer groben Pflichtverletzung kann der Seniorenbeirat die Abberufung eines Beiratsmitgliedes nach § 20 GO SH einleiten. Details hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen

- Der Bürgermeister - (Kuno Brandt)